

Genehmigung und Förderung der Waldvermehrung

Dr. Christoph Abs, Geschäftsführer der Stiftung Wald in Not

Die Anpflanzung von Wald auf ehemals landwirtschaftlich genutzten Flächen (Erstaufforstung) unterliegt in Deutschland einer Genehmigungspflicht. In § 10 des Bundeswaldgesetzes wird dazu folgendes gesagt (Abs. 1; Satz 1 u. 2.): „Die Erstaufforstung von Flächen bedarf der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung der Aufforstung entgegenstehen und Ihnen nicht durch Auflagen entsprochen werden kann.“

Das Bundeswaldgesetz (Abs. 2) gibt den Ländern die Möglichkeit zu bestimmen, daß die Erstaufforstung in bestimmten Fällen keiner Genehmigung bedarf. Sie können aber auch bestimmen, daß sie weiteren Einschränkungen unterworfen oder auch untersagt wird. Die Zuständigkeit für eine Genehmigung ist in den einzelnen Ländern unterschiedlich geregelt. Aussagen dazu findet man in der Regel in den Forst- oder Naturschutzgesetzen der Länder.

Grundeigentümer, die neuen Wald anpflanzen wollen, sollten sich in der Genehmigungsfrage zuerst an das örtlich zuständige Forstamt wenden, um sich beraten zu lassen. Dort erhalten sie auch Information über die Mög-

lichkeit einer Förderung der Erstaufforstung. Auch diese ist nach Art und Höhe in einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt.

Die Bundesregierung fördert die Waldvermehrung (Erstaufforstung), weil sie

- ▶ Agrarmärkte nachhaltig entlastet,
- ▶ zur Verbesserung betrieblicher Strukturen beitragen kann und Beschäftigungsmöglichkeiten im ländlichen Raum sichert,
- ▶ günstige ökologische Wirkungen hat und
- ▶ zur Steigerung des Selbstversorgungsgrades mit Holz als umweltfreundlichem, nachwachsendem, CO₂-neutralem Rohstoff beiträgt.

Dazu hat sie in einem Rahmenplan Grundsätze für eine Förderung festgelegt, die nachfolgend kurz vorgestellt werden:

Gegenstand der Förderung ist die Aufforstung oder natürliche Bewaldung von bisher nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen (Erstaufforstung). Im einzelnen können gefördert werden durch einmalige Zuschüsse:

- ▶ Saat, Pflanzung und Maßnahmen zur gelenkten Sukzession jeweils einschließlich der Kulturvorbereitung.
- ▶ Schutz der Anpflanzung gegen Wild.
- ▶ Pflege der erstaufgeforsteten Flächen während der ersten fünf Jahre.

Durch die unterschiedliche Höhe der Zuschüsse je nach Anteil vom Laub- und Nadelbäumen wird ein besonderer Akzent zugunsten ökologisch hochwertiger Misch- und Laubbaumpflanzungen gesetzt.

Die Zuschüsse können als Zuwendungsempfänger erhalten:

- ▶ Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
- ▶ forstliche Zusammenschlüsse,
- ▶ sonstige private Grundbesitzer
- ▶ und ländliche Gemeinden.

Neben der Förderung der eigentlichen Anpflanzung kann auch eine jährliche Aufforstungsprämie zum Ausgleich der Einkommensverluste für eine Dauer von bis zu 20 Jahren gewährt werden.

Sie kann für Landwirte, die die Flächen vor der Aufforstung selbst bewirtschaftet haben, bei Ackerflächen, je nach Bodengüte (nachgewiesene Bodenpunkte) bis zu 1.400 DM je Hektar und bei Grünland bis zu 600 DM je Hektar betragen.

Aufgeforstete Ackerflächen können auch auf die Zwangsstillegung in Rahmen der EG Vorschriften zum Abbau von landwirtschaftlichen Überschüssen angerechnet werden.

Wurden die Flächen vor der Aufforstung nicht selbstbewirtschaftet so kann dem Eigentümer eine Prämie von bis zu 350 DM je Hektar gewährt werden.

Die Länder haben die Möglichkeit Prämienhöhe und/oder die Dauer der Prämienzahlung in Abhängigkeit von den gepflanzten Baumarten oder den angelegten Waldtypen zu staffeln. Die Möglichkeit besteht auch in Abhängigkeit vom bereits vorhandenen Waldanteil im Aufforstungsgebiet.

(Die Angaben zur Förderung beziehen sich auf den Rahmenplan der Bundesregierung 1998–2001, Bundestags-Drucksache 13/10143)